

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades am Schleifweiher der Stadt Feuchtwangen vom 14.01.2011:

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Feuchtwangen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das städtische Freibad:

#### § 1:

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung (Gebührentabelle) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades am Schleifweiher der Stadt Feuchtwangen vom 14.01.2011:“

## GEBÜHRENTABELLE

### I. Einzelbenutzung:

a) für Erwachsene	4,-- €
b) für Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 €
c) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	-,-- €
d) an Werktagen (Mo.-Fr.) beträgt der Eintritt für Erwachsene ab 17.00 Uhr (Feierabendtarif)	1,50 €

### II. Ermäßigungen:

Beim Erwerb von Wertmarken wird folgende Ermäßigung gewährt:

- a) 20 v.H. bei 10 Stück Wertmarken
- b) 50 v.H. Zivildienstleistende sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder Dienst beim Bundesfreiwilligendienst leisten (Höchstabgabemenge: 10 Stück)
- c) 50 v.H. für Schüler und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Höchstabgabemenge: 10 Stück)
- d) 50 v.H. für Schwerbehinderte ab 50 v.H. M.d.E (Höchstabgabemenge: 10 Stück).
- e) 100 v.H. für die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis

### III. Saisonkarten:

a) für Erwachsene	70,-- €
b) für Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30,-- €
c) Familienkarten (Eltern und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. Kinder, die zum Personenkreis Ziff. II. Buchst. b und c gehören). Die Definition zur Familienkarte ist in einer gesonderten Verwaltungsanweisung geregelt.	110,-- €

Zivildienstleistende sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder Dienst beim Bundesfreiwilligendienst leisten erhalten zu Buchstabe a) 50 v.H. Ermäßigung. Dies gilt auch für Schüler, Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Schwerbehinderte ab 50 v.H. M.d.E.

#### IV. Schulschwimmen:

Die Grund- und Mittelschulen Feuchtwangen-Stadt und Feuchtwangen-Land sowie die Realschule und das Gymnasium Feuchtwangen erhalten jeweils für einen Schulschwimmtag (gesamte Schule) freien Eintritt. Bei weiteren Besuchen ist der reguläre Eintrittspreis zu entrichten.

#### V. Liegen und Tischtenniszubehör:

Für die Nutzung der Liegen und des Tischtenniszubehörs wird ein Pfand in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Das Pfand wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Gegenstände unter Vorlage der Pfandmarke zurückerstattet.

#### **§ 2:**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Feuchtwangen, 31.10.2024  
STADT FEUCHTWANGEN



Patrick Ruh  
1. Bürgermeister